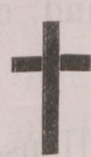



# AMTSBLATT

## des Kreises PIŃCZÓW.

**Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 12. Pińczów, am 20. Dezember 1916.**



Seine Majestät FRANZ JOSEF I.

Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn

ist am **21.** November **1916** um **9** Uhr **5** Min. Abends

im Schlosse zu Schönbrunn im Herrn entschlafen.

Die „Wiener Zeitung" schreibt im nichtamtlichen Teile darüber:

### Kaiser FRANZ JOSEF I.

Kaiser Franz Josef ist nicht mehr! Heute um 9 Uhr abends ist Seine Majestät, versehen mit den Tröstungen der heiligen Religion sanft im Herrn entschlafen. Fast bis zur letzten Stunde hatten sich die Gemüter gegen die grausame Vorstellung gewehrt, daß diesem teuersten

Leben nun ein Ziel gesetzt sein könnte. Denn in bewundernswerter Kraft hatte der Hochselige Herr den Beschwerden des Alters getrotzt, wiederholte, schwere Gefährdungen seines Lebens überwunden und eine solche geistige Regsamkeit entfaltet, so rastlos und unbeugsam den Pflichten seines hohen Amtes gelebt, daß der Gedanke eines Abschiedes für immer völlig unfassbar schien. So wird die furchtbare Wirklichkeit wie ein betäubender Schlag empfunden.

Der Genius des Vaterlandes neigt in Trauer sein Haupt, das Erzhaus Habsburg-Lothringen hat sein über alles verehrtes Oberhaupt verloren, die Völker der Monarchie beweinen den über alles geliebten Herrscher, dessen Güte, Weisheit und Erfahrung ein unschätzbares Besitztum bildeten. Inmitten des Weltkrieges ward er abberufen, inmitten der schweren Prüfung, die trotz seiner Friedensliebe ihm und seinen Völkern auferlegt wurden. Die Wiederkehr des Friedens zu begrüssen, war ihm nicht vergönnt, aber vergönnt war ihm, die wunderbare Kraftentfaltung des Reiches zu sehen, die Verjüngung der altehrwürdigen Monarchie in dem furchtbaren Weltenbrande zu erleben und darin den höchsten Lohn seines Wirkens zu empfangen.

Was Franz Josef I. seinem Hause und seinem Reiche, was er jedem seiner Untertanen gewesen, das kann in dieser Stunde, da der Schmerz die Herzen übermannt und der erste Ansturm des Leides die ruhige Betrachtung verwehrt, nicht gewürdigt werden. Jedem einzelnen ist, als wäre ihm das beste Stück seiner selbst genommen, denn als persönliches Glück und als persönlichen Besitz empfand jeder den Segen, der von diesem Herrscherdasein ausging. Allen war der Höchstselige Kaiser die lebendigste und wirksamste Kraft des Staates, der Quell alles Guten, dessen das lebende Geschlecht sicht erfreuen dürfte, der grosse Wohltäter und Vater des Vaterlandes. Und zu dem Gefühle heissen Dankes gesellt sich die ehrfürchtigscheue Bewunderung für den Gottgesandten, der über sechseinhalb Jahrzente nur seiner Sendung gelebt, dessen Dasein vom unabsehbaren, geschichtlichen Inhalte erfüllt war und dessen Anfänge in eine Zeit reichen, die den meisten Mitlebenden schon längst Geschichte geworden. So war die Erscheinung Franz Josef I. mit einem Glanze umgeben, der noch in die fernen Jahrhunderte leuchten wird. Die alter-

erbte dynastische Ergebenheit der Völker verband sich mit dem Bewusstsein der grossen, geschichtlichen Stellung des Kaisers und zugleich mit einem durchaus persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger zu ihrem erhabenen Herrn. In kindlicher Liebe blickten sie auf zu dem grossen Erneuerer des Staates, dem Hort seiner Macht und Grösse, dem Führer auf den Wegen segensreicher Entwicklung.

Und wie er jedem einzelnen Hoffnung und Zuversicht, Trost und Stütze war, so erhoben sich die Herzen an seinem grossen, menschlichen Beispiele.

Düstere Klage erfüllt alle Lande der Monarchie und unermessliche Trauer vereinigt das Allerhöchste Kaiserhaus mit den Völkern. Harte Prüfungen hat die Versehung uns auferlegt: die schmerzvollste ist uns nun beschieden, da Kaiser Franz Josef I. von hinnen gegangen. Aber sein Namen ist ein unzerstörbarer Besitz. Als kostbarer Vermächtnis wird sein Andenken geehrt werden und fortleben bis in die fernsten Zeiten in jedem Haus, in jedem Herz die Erinnerung an Seine Weisheit und Güte, an seine Seelengrösse und seine Mannestugenden, an die Ritterlichkeit nnd den Zartsinn, die ihn adelten, an seine heilige Liebe für die Schwachen und Bedrängten, an das Gottvertrauen und die Standhaftigkeit, die er in den schwersten Tagen bewahrt hat. Seine edle, verklärte Seele, in lichte Höhen entschwebt, wird als Schutzgeist walten über seinem Hause und seinem Reiche. Die getreuen Völker aber, denen er allen seine grosse Liebe und sein heisses Mühen geweit, scharren sich in dieser Schiksalsstunde fester denn je um den Thron und erneuern tief bewegten Herzens, doch starken Sinnes und in angestammter Treue den alten Schwur für das erlauchte Erzhaus. Unlösbar geeint werden sie heute und alle Zeit einstehen für den Glanz der Krone, für den Bestand und die Sicherheit der Monarchie, für den Ruhm und die Grösse des Vaterlandes.

# Die Proklamation des Kaisers KARL.

## Seine Majestät der Kaiser hat die nachstehenden Handschreiben erlassen:

Lieber Dr. v. KOERBER!

Ich habe die Regierung am heutigen Tage übernommen und bestätige Sie und die übrigen Mitglieder des oesterreichischen Ministeriums in ihren Stellungen.

Zugleich beauftrage Ich Sie, die beigeschlossene Proklamation an Meine Völker zu verlautbaren.

Wien, am 21. November 1916.

KARL m. p.

KOERBER m. p.

Lieber Graf TISZA!

Ich habe die Regierung am heutigen Tage übernommen und bestätige Sie, und die übrigen Mitglieder des ungarischen Ministeriums in ihren Stellungen.

Zugleich beauftrage Ich Sie, die beigeschlossene Proklamation an meine Völker zu verlautbaren.

Wien, am 21. November 1916.

KARL m. p.

Graf TISZA m. p.

## An Meine Völker!

Tiefbewegt und erschüttert stehe Ich und Mein Haus, stehen Meine treuen Völker an der Bahre des edlen Herrschers, dessen Händen durch nahezu sieben Jahrzehnte die Geschicke der Monarchie anvertraut waren.

Durch die Gnade des Allmächtigen, die Ihn in frühen Jünglingsjahren auf den Trohn berufen hatte, ward Ihm auch die Kraft verliehen, unbeirrt und ungebrochen durch schwerstes menschliches Leid, bis ins hohe Greisenalter nur den Pflichten zu leben, die sein hehres Herrscheramt und die heiße Liebe zu seinen Völkern Ihm vorschrieben.

Seine Weisheit, Einsicht und väterliche Fürsorge haben die dauernden Grundlagen friedlichen Zusammenlebens und freier Entwicklung geschaffen und aus schweren Wirren und Gefahren, durch böse und durch gute Tage, Oesterreich-Ungarn durch eine lange und gesegnete Zeit des Friedens auf die Höhe der Macht geführt, auf der es heute im Verein mit treuen Verbündeten den Kampf gegen Feinde ringsherum besteht.

Sein Werk gilt es fortzusetzen und zu vollenden.

In sturmbewegter Zeit bestedige Ich den ehrwürdigen Thron Meiner Vohrfahren, den Mein erlauchter Ohm Mir in unvermindertem Glanze hinterläßt.

Noch ist das Ziel nicht erreicht, noch ist der Wahn der Feinde nicht gebrochen, die meinen in fortgesetztem Ansturme Meine Monarchie und ihre Verbündeten niederringen, ja zertrümmern zu können.

Ich weiß Mich eins mit Meinen Völkern in dem unbeugsamen Entschluß, den Kampf durchzukämpfen bis der Friede errungen ist, der den Bestand Meiner Monarchie sichert und die festen Grundlagen ihrer ungestörten Entwicklung verbürgt.

In stolzer Zuversicht vertraue Ich darauf, daß Meine heldenmütige Wehrmacht, gestützt auf die aufopfernde Vaterlandsliebe Meiner Völker, und in treuer Waffenbrüderschaft mit den verbündeten Heeren, auch weiterhin alle Angriffe der Feinde mit Gottes gnädigem Beistande abwehren und den siegreichen Abschluß des Krieges herbeiführen wird.

Ebenso unerschütterlich ist Mein Vertrauen, daß Meine Monarchie, deren Machtstellung in der altverbrieften, in Not und Gefahr neubesiegelten, untrennbaren Schicksalsgemeinschaft ihrer beiden Staaten wurzelt, nach innen und nach außen gestählt und gekräftigt aus dem Kriege hervorgehen wird; daß meine Völker, die sich, getragen von dem Gedanken der Zusammengehörigkeit und von tiefer Vaterlandsliebe heute mit opferfreudiger Entschlossenheit zur Abwehr der äußern Feinde vereinen, auch zum Werke der friedlichen Erneuerung und Verjüngung zusammenwirken werden, und die beiden Staaten der Monarchie mit den angegliederten Ländern Bosnien und Herzegowina einer Zeit der innern Blüte, des Aufschwunges und der Erstarkung zu zuführen.

Indem Ich des Himmels Gnade und Segen auf mich und Mein Haus, wie auf Meine geliebten Völker herabflehe, gelobe Ich vor dem Allmächtigen, das Gut, das Meine Ahnen Mir hinterlassen haben, getreulich zu verwalten.

Ich will alles tun, um die Schrecknisse und Opfer des Krieges in ehester Frist zu bannen, die schwervermissten Segnungen des Friedens Meinen Völkern zurückzugewinnen, sobald es die Ehre unserer Waffen, die Lebensbedingungen Meiner Staaten und ihrer treuen Verbündeten und der Trotz unserer Feinde gestatten werden.

Meinen Völkern will Ich ein gerechter und liebevoller Fürst sein. Ich will ihre verfassungsmässigen Freiheiten und sonstigen Gerechtsame hochhalten und die Rechtsgleichheit für alle sorgsam hüten. Mein unablässiges Bemühen wird es sein, das sittliche und geistige Wohl meiner Völker zu fördern, Freiheit und Ordnung in meinen Staaten zu beschirmen, allen erwerbstätigen Gliedern der Gesellschaft die Früchte redlicher Arbeit zu sichern.

Als kostbares Erbe Meines Vorfahren übernehme Ich die Anhängigkeit und das innige Vertrauen, das Volk und Krone umschliesst. Dieses Vermächtniß soll Mir die Kraft verleihen, den Pflichten Meines hohen und schweren Herrscheramtes gerecht zu werden.

Durchdrungen von dem Glauben an die unvernichtbare Lebenskraft Oesterreich-Ungarns, beseelt von inniger Liebe zu meinen Völkern, will Ich mein Leben und Meine ganze Kraft in den Dienst dieser hohen Aufgabe stellen.

K A R L, m. p.

## 280.

MGG. III. Präs. Nr. 16.654/16.

Zufolge Erlasses des A. O. K. M. V. Nr. 116.606/P ex 1916 zum Kreiskommandanten in Pińczów ernannt, habe ich mit 16. dmts. das Kreiskommando übernommen.

*Emil Mayer, m. p. Oberst.*

## 281.

## Unterstützungen für Arme.

Anlässlich des Ablebens Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I wurden nachstehende Summen an die notleidende Bevölkerung des Kreises verteilt u. zwar in der Gemeinde:

| | |
|---|---|
| Opatowiec | 1000 K |
| Wiślica | 1000 „ |
| Koszyce | 500 „ |
| Działoszyce | 500 „ |
| Pińczów | 1000 „ |
| Kazimierza wielka | 500 „ |

Überdies erhielten:

| | |
|---|---|
| St. Julian Spital in Pińczów | 1400 „ |
| Kinderbewahranstalt in Pińczów | 500 „ |
| Kinderbewahranstalt in der Ortschaft Wojciechów, Gmde Dobiesławice | 100 „ |
| Teeanstalt in Pińczów | 500 „ |
| Freiwillige Feuerwehr in Pińczów | 500 „ |

## 282.

## Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 1. Dezember 1916, Nr. 73,

**betreffend die Bildung eines Staatsrates im Königreiche Polen durch gemeinsame Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs und des kaiserlich deutschen Generalgouverneurs.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt und auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Militärgeneralgouverneur in Lublin wird ermächtigt, mit Berufung auf den Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät sowie Seiner Majestät des Deutschen Kaisers gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneure die beiliegende Verordnung betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen zu erlassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Erzherzog Friedrich, FM., m. p.*

283.

## Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916 Nr. 120

**betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebenstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnungen und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreiches Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Der Generalgouverneur:*
**KUK.** m. p.

*Der Generalgouverneur:*
**von BESELER.** m. p.

## GEMEINDEWESEN.

### 284.

E. Nr. 31441/16.

### Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat auf Grund des § 14 der Vdg. des AOK. vom 18. August 1916 Vdg. Bl. Nr. 65 sowie der Vdg. des MGG. in Lublin vom 14. November 1916 A. Nr. 112. 128

für die Dauer bis zur Durchführung der Wahlen des Stadrates folgende Stadträte und ihre Ersatzmänner ernannt:

## I.

## Für die Stadt Pińczów:

### I. Kurie:

(Handel und Gewerbe)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Świerczewski Antoni | 1) Nowakowski Antoni |
| 2) Sturtz Henryk | 2) Kajzer Ojzer |
| 3) Domański Ignacy | 3) Pawlicki Henryk |
| 4) Koprucki Franciszek | 4) Jadowski Kazimierz |
| 5) Rapoport Izaak | 5) Sztafrowski Edward |
| 6) Grinfeld Dawid | 6) Czajkowski Josek. |

### II. Kurie:

(Eigentümer von Liegenschaften)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Pachelski Wincenty | 1) Zając Franciszek |
| 2) Górski Andrzej | 2) Heitler Mendel |
| 3) Sowiński Michał | 3) Suchecki Adam |
| 4) Boniszewski Jan | 4) Lipski Edward |
| 5) Cukier Szmul s. Szymona | 5) Mintz Szlama Dawid |
| 6) Czajkowski Dawid | 6) Szczygłowski Jan. |

### III. Kurie:

(Mittelschulbildung u. Wohnungssteuerträger)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Pf. Aksamitowski Konstanty | 1) Wardzichowski Adolf |
| 2) Szczepkowski Antoni | 2) Chudobiecki Leopold |
| 3) Czyżewski Ludwik | 3) Edelmann Herszel |
| 4) Pietrzykowski Lucyan | 4) Dr Feliks Jozue |
| 5) Gromny Jan | 5) Gliński Bolesław |
| 6) Rapoport Szapsia | 6) Bochniak Ludwik. |

### IV. Kurie:

(Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) P. Wójcik Karol | 1) Ignasiewicz Stanisław |
| 2) Srokowski Teofil | 2) Tenenbaum Izrael |
| 3) Czystowski Feliks | 3) Sznajderski Piotr |
| 4) Piasecki Wincenty | 4) Piekoszewski Stanisław |
| 5) Kapuściński Fiszel | 5) Czyżyński Józef |
| 6) Kopczyński Stanisław | 6) Ehrlich Szmul Icek. |

Bei der am 30. November 1916 in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates stattgefundenen Wahl wurden gewählt:

Pachelski Wincenty zum Bürgermeister
Wardzichowski Adolf zu dessen Stellvertreter.

## II.

## Für die Stadt Działoszyce:

I. Kurie:
(Handel und Gewerbe)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Tobiasz Meryn | 1) Mendel Zylber |
| 2) Jakób Hersz Srebrny | 2) Gerszon Schejntal |
| 3) Adam Zwoliński | 3) Mordko Friedmann |
| 4) Dawid Kołatacz | 4) Szymon Kołatacz |
| 5) Paweł Książek | 5) Roman Bielecki |
| 6) Piotr Kulczyński | 6) Herschl Epstein. |

II. Kurie:
(Eigentümer von Liegenschaften)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Herschl Spokojny | 1) Lisie Majerczyk |
| 2) Henryk Żarecki | 2) Bartłomiej Tarko |
| 3) Józef Nurkowski | 3) Antoni Markiewicz |
| 4) Józef Kinastowski | 4) Antoni Zwoliński |
| 5) Stanisław Górnisiewicz | 5) Antoni Sznajderski |
| 6) Walery Bednarski | 6) Adam Goliński. |

III. Kurie:
(Mittelschulbildung u. Wohnungssteuerträger)

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Icek Edelmann | 1) Moszek Niwker |
| 2) Aron Meryn | 2) Abraham Sercarz |
| 3) Jankiel Skórecki | 3) Dawid Cukiermann |
| 4) Walenty Janowski | 4) Stanisław Kołpak |
| 5) Jan Kaczergis | 5) Jan Żelawski |
| 6) Jan Szczerba. | 6) Tadeusz Starkiewicz. |

IV. Kurie:
(Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind).

| Stadträte: | Ersatzmänner: |
|---|---|
| 1) Mejloch Blatt | 1) Majer Bursztyn |
| 2) Bernard Moszkowski | 2) Lejbuś Wrocławski |
| 3) Władysław Woźniakowski | 3) Jan Staromiejski |
| 4) Jan Plebański s. Jana | 4) Jan Moroń |
| 5) Stanisław Łagowski | 5) Antoni Kantorski |
| 6) Stanisław Rogólski | 6) Michał Błażejowski. |

Bei der am 4. Dezember 1916 in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates stattgefundenen Wahl wurden gewählt:

Bednarski Walery zum Bürgermeister
Zwoliński Adam zu dessen Stellvertreter.

## SCHULWESEN.

### 285.

### Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów.

**(Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916, Nr. 116).**

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Pińczów ein „Öffentliches Realgymnasium" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów" geleitet und nach außen vertreten.

### 286.

Res. Nr. 1285.

### Ausfolgung von offenen Befehlen an Lehrpersonen aus dem Hinterlande.

Allen aus dem Hinterlande zur Versehung des öffentlichen Schuldienstes herangezogenen Lehrern und Lehrerinnen, auch jenen an den öffentlichen Volksschulen ist, zum Zwecke des Antrittes ihres Dienstes im Okkupationsgebiete, sowie in den Fällen einer vorschriftsmässigen Beurlaubung der „Offene Befehl" als Reisedokument auszustellen.

Hiebei wird abermals aufmerksam gemacht, dass in den offenen Befehlen dieser Personen die Klausel „Inhaber gehört zur Armee im Felde" stets zum Ausdruck gebracht werden muss. Bezüglich der Fahrtgebühren sind sie wie Militärpersonen zu behandeln.

Alle Gendarmerieposten haben die in ihren Rayonen befindlichen und von dieser Verordnung betroffenen Personen zu verständigen.

## WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

### 287.

### Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

**(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916, Nr. 106).**

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

**Handelskonzession.**

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

**Überfuhrbewilligung.**

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muß der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.
**Vidierung der Bewilligungsurkunde.**

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.
**Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.
**Aufhebung älterer Vorschriften.**

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.
**Wirksamkeitsbeginn.**

Die Verordnungen tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Pińczów, am 29. November 1916.

**288.**

MGG. ZF. Nr. 117, 344, 119, 621.
L. R. E. Nr. 3723, 3970.

**I.**

## Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte.

Beim Militärgeneralgouvernement in Lublin ist seit 20. August 1916 eine Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte errichtet. Dieselbe untersucht die Verwendbarkeit, Handelswert, Nährstoffgehalt, Nährwert von Getreide, Futtermitteln, Rohstoffen und Erzeugnissen der landwirtsch. Industrien, wie Kartoffeln, Rüben, Stärke usw., von Samen, von Futterpflanzen, wie Kleesaaten, Gräsern, Leguminosen, Ölpflanzen usw., von Kunstdüngermitteln, Milch, Butter, Käse, Wasser und Bodenproben, bezeichnet Pflanzenkrankheiten und stellt Bekämpfungsmassregel fest.

Im Bedarfsfalle werden auch andere als die verzeichneten, gebräuchlichen Untersuchungen vorgenommen, soweit diese chemisch-technischer Natur sind und lanwirtsch. Erzeugnisse, daraus hergestellte Produkte und landwirtsch. Betriebsmittel betreffen.

Hiedurch sollen unreelle Gebahrungen und Benachteiligungen durch die Inverkehrsetzung minderwertiger Produkte durch deren Kennzeichnung tunlichst vermieden werden.

Die Militärstellen des Kreisbereiches, die landwirtsch. Organisationen, Gesellschaften und deren Handelsabteilungen sowie sonstige Interessenten, die sich mit dem Einkauf und Verkauf von landwirtschatlichen Produkten und Betriebsmitteln befassen, werden auf die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit der Untersuchungstelle aufmerksam gemacht und zur Förderung ihrer Aufgaben aufgefordert.

Die Untersuchungen erfolgen für die Militärverwaltung kostenlos, für private Organisationen und für die Zivilbevölkerung gegen Erlag eine Taxe und ist aus dem weiter angeführten Tarife zu entnehmen, welche Untersuchungen derzeit vorgenommen werden und welche Größe die einzusendenden Proben besitzen sollen, wobei die Bemerkungen auf Seite 4 des Tarifes zu beachten sind.

Dieser Tarif kann von Interessenten direkt bei der Untersuchungstelle des MGG. angesprochen werden.

Die zu untersuchenden Proben sind gut verpackt mit einem Begleitschreiben, worauf die Untersuchung sich erstrecken soll, direkt an die Untersuchungstelle für landwirtschaftliche Produkte des MGG. in Lublin zu adressieren.

# II.

## Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Milt. Gen. Gouvernement in Polen.

ad MGG. Z. F. Nr. 117.344.

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusendende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **A.** | | | | |
| 1 | Getreide, Sämereien, Futtermittel, Mahl- und Schälprodukte, Dörrfutter, Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtsch. Industrien. | Wassergehalt (Feuchtigkeit) | 250 gr. | Luftdicht verschlossenes Glas, Flasche, Blechbüchse etc. | 2.— |
| 2 | Erzeugnisse der Trocknungsindustrie etc., Ernteprodukte etc. | Feststellung der Art, Gattung, Echtheit. | 250 gr. | Papier. | 4.— |
| 3 | Saatgetreide, Klee- u. Grassamen, Samen der Futterpflanzen und landwirtsch. Nutzpflanzen. | Keimfähigkeit (Keimungsenergie). | 250 gr. | Papier. | 2.— |
| 4 | Zucker- und Futterrübensamen, Gemüsesamen, forstl. Samen. | Reinheit (Besatz). | | | 4.— |
| 5 | Kleesaaten und Timoteegras | Kleeseidegehalt. | 250 gr. | Papier. | 3.— |
| 6 | Rotklee und Luzerne | Provenienz (Herkunft). | 250 gr. | Papier. | 4.— |
| 7 | Landwirtsch. Kulturpflanzen und Teile derselben, Unkräuter etc. | Bestimmung der Art. | — | Verpackung muß derart sein, daß die Pflanzen möglichst in frischem Zustand einlangen. | |
| 8 | Pflanzen und Saatgut. | Bestimmung von Krankheiten, Angabe von Bekämpfungsmittel. | — | | |
| | **B.** | | | | |
| 9 | Getreide. | Hektolitergewicht (Volumgewicht). | 1 kg. | Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke | 1.— |
| 10 | | 1000 Korn—Gewicht (absolutes Gewicht). | 250 kg. | | 2.— |
| 11 | | Spezifisches Gewicht. | 250 kg. | | 5.— |
| 12 | | Spelzengehalt bei Hafer. | 250 kg. | | 2.— |

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusendende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Getreide. | Mehligkeit bei Gerste. | 250 gr. | Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke. | 1.— |
| 14 | | Glasigkeit bei Weizen. | 250 gr. | | 1.— |
| 15 | | Klebergehalt bei Weizen. | 250 gr. | | 5.— |
| 16 | | Stärkegehalt. | 250 gr. | | 5.— |
| 17 | | Eiweissgehalt. | 250 gr. | | 5.— |
| 18 | | Mehrere dieser Bestimmungen zusammen : | 1 kg. | | 50% Ermässigung. |
| 19 | | Allgemeine Beurteilung und Begutachtung, Verwendbarkeit für menschlichen Genuß und für die landw. Industrien. | 1 kg. | | 5.— |
| 20 | Oelsaaten und fetthältige Materialien. | Roh-Fettgehalt (Aetherextrakt) | 500 gr. | Papier. | 5.— |
| 21 | Mohn. | Bilsenkrautgehalt. | 250 gr. | Detto, | 3.— |
| 22 | Futtermittel: Kraftfuttermittel, Abfallstoffe der ldw. Industrien, Dörrfutter etc. | Gehalte an Eiweiß, Fett, Asche, Rohfaser, Kohlhydrate (Stärke, Zucker etc.). | 500 gr. | Detto. | 10.— |
| | | **Einzeln je . . .** | | | 10.— |
| 23 | | **Zusammen incl. Wassergehalt** | 500 gr. | | 30.— |
| 24 | | Feststellung der Verdaulichkeit des Eiweisses, des Fettes, der Rohfaser etc. | 500 gr. | Detto. | 10.— |
| | | **Je . . .** | | | 10.— |
| 25 | | **Incl. der gesammten Futtermittelanalyse.** | 1 kg. | | 50.— |
| 26 | | Berechnung des Stärkewertes auf Grund obiger Analysen. | — | — | 3.— |
| 27 | Kleie, Futtermehle, Oelkuchen, Melassefuttermittel etc. | Mikroskopische Untersuchung auf Einzelbestandteile. | 250 gr. | Detto. | 10.— |
| 28 | Melasse. | Dichte. | 500 gr. | Glas. | 1.— |
| 29 | | Zuckergehalt. | | | 2.— |
| 30 | | Aschengehalt. | | | 3.— |
| | | Reaktionsprüfung. | | | 1.— |
| 31 | Heu | Botanische Analyse. Bestimmung des Anteiles an Süss-, Sauergräser und Kleearten. | 500 gr. | Papier. | 10.— |
| 32 | Kartoffeln | Stärkegehalt. | 2 kg. | In festen Säcken, Kistchen etc. | 1.— |
| 33 | | Eiweissgehalt. | 1 kg. | | 3.— |

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusendende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| 34 | Rüben. | Zuckergehalt in der Rübe. | | | 5.— |
| 35 | | Zuckergehalt im Saft. | 5 Stk. | Sack. | 5.— |
| 36 | | Markgehalt. | | | 5.— |
| 37 | Kunstdünger | Bestimmung der Art. | 100 gr. | Glas. | 3.— |
| 38 | | Bestimmung der wirksamen Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali- u. Kalkgehalt. | 250 gr. | | 10.— |
| 39 | Bodenproben. | Mechanische Bodenanalyse: Gehalt an Ton, Sand, Kalk etc. | | | 5.— |
| 40 | | Absoluter Gehalt an Pflanzennährstoffen. | 1 kg. | In festen Säcken oder Kistchen. | 15.— |
| 41 | | Wasserfassungsvermögen. | | | 3.— |
| 42 | | Humusgehalt. | | | 2.— |
| 43 | Zucker | Polarisation. | 250 gr. | Papier. | 2.— |
| 44 | | Aschengehalt. | | | 3.— |
| 45 | Wasser | Chemische Analyse. | 1 l. | Glas. | 10.— |
| 46 | | Verwendbarkeit für gewerbliche und industrielle Zwecke. | 1 l. | | 20.— |
| 47 | Milch. | Fettgehalt. | $^1/_4$ l. | Glas. | 1.— |
| 48 | | Verwässerung u. Entrahmung. | | Glas. | 1.— |
| 49 | Rahm, Butter, | Fettgehalt. | $^1/_4$ l. | Glas, bezw. | 2.— |
| 50 | Käse. | Fettgehalt. | 100 gr. | Papier. | 2.— |
| 51 | | Eiweißgehalt. | | Detto. | 2.— |
| 52 | Hopfen. | Gehalt an Lupulinmehl. | | | 2.— |
| 53 | | Anteil an Vorblättern, Spindeln, | 250 gr. | Papier. | |
| 54 | | Stengelteilen. | | | 1.— |
| 55 | | Gewicht von 100 Dolden (Zapfen). | | | 2.— |
| 56 | | **Zusammen.** | | | **5.—** |
| 57 | Seife- und Seifenpulver. | Bestimmung des Fettgehaltes, Wassergehaltes, Alkaligehaltes etc. | 250 gr. | Papier. | 20.— |
| 58 | Maschinenoele und Schmiermittel. | Spezifisches Gewicht. | | | 2.— |
| 59 | | Viskosität (Englergrade). | | | 8.— |
| 60 | | Flammpunkt | $^1/_4$ l. | Glas. | 8.— |
| 61 | | Verdampfbarkeit. | | | 8.— |
| 62 | | **Zusammen.** | | | **20.—** |

### Bemerkungen.

#### A. Weitere Untersuchungen.

Untersuchungen, die hier nicht verzeichnet sind, werden im Rahmen dieser Tarifsätze berechnet, Gutachten je nach deren Umfang.

#### B. Ermässigung des Normaltarifes.

Bei Einsendern, die fortlaufende Untersuchungen vornehmen lassen, können die Analysentaxen in ein monatliches Pauschale umgewandelt werden, welches je nach der Anzahl und Art der vorzunehmenden Analysen im gegenseitigen Einvernehmen, unter Zugrundelegung einer 50% igen Ermässigung obiger Tarifsätze, berechnet wird.

#### C. Probeziehung.

Bei der Einsendung von Mustern zur Untersuchung ist besonders zu beachten, daß diese Proben auch tatsächlich dem Durchschnitt der Ware, die bemustert wurde, entsprechen. Die Probeziehung muß daher sehr sorgfältig erfolgen und ist erst nach gründlicher Durchmischung der Ware vorzunehmen. Wo ein gründliches Durchmischen nicht erfolgen kann, ist folgender Vorgang einzuhalten: aus verschiedenen Teilen der Ware ist je eine, gleichgrosse Probe zu nehmen, diese Proben sind zu vereinigen, gut zu durchmischen und ist aus dieser Durchschnittsprobe nun erst das einzusendende Muster zu entnehmen.

In Streitfällen sind aus obiger Durchschnittsprobe zwei Proben zu nehmen, gut zu verpacken und zu versiegeln. Eine derselben ist einzusenden, die andere als Vergleichsmuster aufzubewahren. Die Probeziehung und Mustersiegelung hat vor zwei Zeugen zu erfolgen, welche das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen haben.

## HANDEL und ARBEITSVERMITTLUNG.

### 289.

### Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Pińczów.

1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Pińczów hat sich am Markttage der gesamte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln.

2.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1/IV. — 30./IX. um 7 Uhr früh, vom 1./X. — 31./III. um 8 Uhr früh und endet in den erstbezeichneten Monaten spätestens um 4 Uhr nachm., in den zuletzbezeichneten Monaten um 3 Uhr nachm.

3.

Nach Schluss des Marktes veranlasst das Gemeindeamt die sofortige Reinigung des Marktplatzes.

4.

Die Aufsicht über den gesamten Marktverkehr üben ein bis zwei Gendarmen aus im Vereine mit zwei angesehenen Bürgern der Gemeinde als Marktkommissären. Die Marktkommissäre bezw. ihre Ersatzmänner haben sich vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze einzufinden.

5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentl. Sicherheit, Verwendung richtiger Masse und Gewichte, Einhaltung der vorgeschriebenen Preise; ein besonderes Augenmerk ist der Qualität der zu Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, die dann der Gemeindevorsteher, wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei sind, zu konfiszieren und zu vernichten hat.

6.

Den Anordnungen der Marktkommission hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

7.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Gemeindeamte bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses dortselbst gegen Entrichtung vom 4 h überprüfen zu lassen.

8.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichweise Masse und Gewichte zu überprüfen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

9.

Lebensmittelpreise hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle auszuhängen.

10.

Jede Marktgemeinde hebt nachstehende Standgelder ein:

1. von Einzelverkäufern 6 h.,
2. von Verkäufern mit Wagen 20 h.,
3. von Verkäufern mit Verkaufstischen 40 h.

11.

Aus diesen Einnahmen sowie aus den Wägegeldern sind zu bestreiten:

1. die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte
2. die Kosten für die Anschaffung resp. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und
3. eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre, deren Höhe der Wójt zu bestimmen hat.

Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinde.

12.

Händler dürfen erst nach 11 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen, was mit dem Hissen einer roten Flagge zu signalisieren ist.

13.

Personen, die ausserhalb des Marktplatzes Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Markte auszuschliessen und vom Gemeindevorsteher abzustrafen.

14.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

15.

Diese Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Pińczów mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**290.**

E. Nr. 4320.

## Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gestehungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe an erster Stelle in Kronenwährung, an zweiter Stelle in Rubelwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

| Warengruppe | Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k. |
| **I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.** | | | | | |
| Rindfleisch mit Knochen | 1 russ. Pfund | 1 | 60 | | 58 |
| Rindfleisch ohne „ | 1 „ „ | — | — | | — |
| Rindfleisch Lungenbraten | 1 „ „ | 1 | 60 | | 58 |
| Kalbfleisch | 1 „ „ | 1 | 30 | | 47 |
| Schaffleisch | 1 „ „ | 1 | 25 | | 45 |
| Schweineflesch | 1 „ „ | 1 | 60 | | 58 |
| Selchfleisch | 1 „ „ | 2 | 50 | | 91 |
| Grün. Speck u. Schmer | 1 „ „ | 2 | 50 | | 91 |
| Geräucherter Speck | 1 „ „ | 2 | 80 | 1 | 02 |
| Schweineschmalz | 1 „ „ | 3 | — | 1 | 09 |
| Schinken | 1 „ „ | 3 | | 1 | 09 |
| Margarineschmalz | 1 „ „ | — | — | | |
| Pflanzenfett | 1 „ „ | — | — | | — |
| Wurst gewöhnliche | 1 „ „ | 2 | 10 | | 78 |
| „ Krakauer feine | 1 „ „ | 2 | 60 | | 94 |
| „ Press- | 1 „ „ | 2 | 10 | | 78 |
| **II. Geflügel, Fische.** | | | | | |
| Gänse | 1 Stück | 7 | — | 2 | 55 |
| Enten | 1 „ | 3 | 50 | 1 | 27 |
| Hühner | 1 „ | 3 | — | 1 | 09 |
| Karpfen | 1 russ. Pf. | 1 | 20 | — | 43 |
| Hechte | 1 „ „ | 1 | 40 | — | 51 |
| Heringe (gesalzen) | 1 Stück | — | 55 | — | 20 |
| **III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.** | **Monopolpreis.** | | | | |
| Weizenmehl 15 % | 1 russ. Pf. | — | 43 | — | 16 |
| Weizenvollmehl 80 % | 1 „ „ | — | 23 | — | 9 |
| Weizenbrotbackmehl 65 % | 1 „ „ | — | 20 | — | 7 |
| Weizenschrotmehl 96 % | 1 „ „ | — | 21 | — | 8 |
| Roggenvollmehl 80 % | 1 „ „ | — | 21 | — | 8 |
| Weizengries 15 % | 1 „ „ | — | 43 | — | 10 |
| Roggenschrotmehl 96 % | 1 „ „ | — | 19 | — | 7 |
| Gerstenbackmehl 70 % | 1 „ „ | — | 25 | — | 9 |
| Gerstegrütze und Graupen | 1 „ „ | — | 29 | — | 10 |
| Rapskuchen | 1 „ „ | — | — | — | — |
| Kleie jeder Gattung | 1 „ „ | — | 10 | — | 4 |
| Brot Roggen | 1 „ „ | — | 22 | — | 8 |
| Brot Roggen Schrot | 1 „ „ | — | 24 | — | 9 |
| Brot Weizen Schrot | 1 „ „ | — | | | |

| Warengruppe | Großhandel Gew. | K. | h | Rb. | k | Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel: Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.** | | | | | | | | | | |
| Vollmilch | | | | | | 1 Quart | — | 40 | — | 14 |
| Magermilch | | | | | | 1 „ | | — | | |
| Topfen | | | | | | 1 russ. Pf. | — | 50 | — | 18 |
| Tischbutter | | | | | | 1 „ „ | 2 | 90 | 1 | 5 |
| Kochbutter | | | | | | 1 „ „ | 2 | 50 | — | 9 |
| Harter (Schweizer) Käse | | | | | | | — | — | — | |
| Weicher (Rahm) Käse | | | | | | | | | | |
| Eier (frisch) | | | | | | 1 Stück | — | 12 | — | 4½ |
| „ (eingelegt) | | | | | | 1 „ | | 10 | | 4 |
| **V. Spezereiwaren, Gewürze.** | | | | | | | | | | |
| Kaffee roh | | | | | | 1 russ. Pf. | 6 | 25 | 2 | 27 |
| „ gebrannt | | | | | | 1 „ „ | 8 | — | 2 | 91 |
| Zickorie | 1 Pud | 42 | — | 15 | 27 | 1 Packet ½ Pf. | — | 65 | — | 29 |
| **Monopolpreis.** | | | | | | | | | | |
| Zucker in Broden raffiniert | 100 kg. | 180 | 50 | 65 | 64 | 1 russ. Pf. | | 80 | | 29 |
| Zucker Würfel „ | „ „ | 180 | 50 | 65 | 64 | 1 „ „ | | 80 | | 29 |
| Zucker Kristall „ | „ „ | 180 | 50 | 65 | 64 | 1 „ „ | | 80 | | 29 |
| Zucker Staub, Sand nicht raffiniert | „ „ | 180 | 50 | 65 | — | 1 „ „ | | 80 | | 29 |
| Tee | | | | | | 1 russ. Pf. | 11 | 00 | 4 | — |
| Kakao | | | | | | 1 „ „ | 9 | 50 | 3 | 45 |
| Schokolade (gewöhnliche) | | | | | | 1 „ „ | 8 | 50 | 3 | 39 |
| Salz | | | | | | 1 „ „ | — | 12 | — | 4½ |
| Pfeffer | | | | | | 1 „ „ | 6 | 75 | 2 | 45 |
| Kümmel | | | | | | 1 „ „ | 1 | 75 | — | 64 |
| Essigessenz 80% | | | | | | 1 Liter | 18 | — | 6 | 54 |
| Essig 3% | | | | | | 1 „ | — | 65 | — | 24 |
| **IV. Hülsenfrüchte.** | | | | | | | | | | |
| Speisebohnen | | | | | | 1 russ. Pf. | | 36 | | 13 |
| Erbsen (ganz) | | | | | | 1 „ „ | | 30 | | 11 |
| Linsen | | | | | | 1 „ „ | | 40 | | 14 |
| Pferdebohnen | | | | | | 1 „ „ | | 36 | | 13 |
| **VII. Gemüse.** | Gew. | K | h | Rb | k. | | | | | |
| Kartoffel | 1 Pud | 1 | 60 | — | 53 | 1 russ. Pf. | — | 5 | | 2 |
| Kraut (frisch) | | | | | | 1 Kopf | — | 7 | | 2½ |
| Kraut Sauer | | | | | | 1 russ. Pf. | — | 14 | | 5 |
| Gelbe Rüben | | | | | | 1 „ | — | 10 | | 4 |
| Rote „ | | | | | | 1 „ | — | 10 | | 4 |
| Zwiebel | | | | | | 1 „ | — | 40 | | 14 |
| Knoblauch (alter) | | | | | | 1 „ | 1 | 60 | | 58 |
| Kren (alter) | | | | | | 1 „ | — | 40 | | 14 |
| Pilze frische | | | | | | 1 „ | — | | | |
| „ getrocknete | | | | | | 1 „ | 4 | 75 | 1 | 73 |

| Warengruppe | Großhandel Gew. | K | h | Rb | k | Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel | | | | |
| **VIII. Obst und Obstkonserwen.** | | | | | | | | | | |
| Äpfel zum Kochen | | | | | | 1 russ. Pf. | | 20 | | 7 |
| Desseräpfel | | | | | | 1 „ „ | | 40 | | 14 |
| Kochbirnen | | | | | | 1 „ „ | | 30 | | 10½ |
| Desserbirnen | | | | | | 1 „ „ | | — | | — |
| Dorfpflaumen | | | | | | 1 „ „ | | 70 | | 25 |
| ungarische Pflaumen | | | | | | 1 „ „ | | | | — |
| Powidl | 1 Pud | 25 | — | 9 | 09 | 1 „ „ | | 75 | | 26 |
| **IX. Getränke.** | | | | | | | | | | |
| Wein | | | | | | 1 Liter | 5 | — | 1 | 82 |
| Bier | | | | | | 1 „ | 1 | 10 | — | 40 |
| Branntwein **Monopol** | | | | | | 1 „ | — | — | — | — |
| Rum | | | | | | 1 „ | 8 | 50 | 3 | 10 |
| Sodawasser | | | | | | | | | | |
| **X. Schlachtvieh.** | | | | | | | | | | |
| Ochsen | 1 Pud | 40 | — | 14 | 55 | | | | | |
| Stiere | „ | 38 | — | 13 | 82 | | | | | |
| Kühe | „ | 33 | — | 12 | — | | | | | |
| Jungvieh (Beinlvieh) | „ | 31 | — | 11 | 27 | | | | | |
| Kälber | „ | 26 | — | 9 | 40 | | | | | |
| Schweine | „ | 52 | — | 18 | 90 | | | | | |
| Schafe | | | | | | | | | | |
| **XI. Futter Artikel.** | | | | | | | | | | |
| Heu (gepresst) | 100 kg. | | | — | — | 1 Pud | 1 | 75 | | 63 |
| Stroh „ | „ | | | | | — | — | 95 | | 34 |
| Pferdebohnen | „ | 50 | | 18 | 18 | 1 russ. Pf. | — | 28 | | 10 |
| **XII. Beheizungs- Belechtungs- und Reinigungsmaterial.** | | | | | | | | | | |
| Brennholz hart | | | | | | 1 Pud | — | 80 | — | 29 |
| „ weich | 1 Pud | | | | | 1 „ | — | 70 | — | 25 |
| Steinkohle | „ | 1 | 45 | — | 53 | 1 „ | 1 | 45 | — | 53 |
| Koks | „ | 1 | 80 | — | 65 | 1 russ. Pf. | 1 | 80 | — | 65 |
| Petroleum | „ | 11 | — | 4 | — | 1 „ „ | — | 32 | — | 13 |
| Zündhölzchen | — | — | | | | 1 Schachtel | — | 8 | — | 3 |
| Gewöhnliche Kerzen | 1 Pud | 100 | | 36 | 36 | 1 russ. Pf. | 3 | 80 | 1 | 1 |
| Gewöhnliche Kernseife | „ | 160 | | 58 | 18 | 1 „ „ | 4 | 25 | 1 | 54 |
| Kristallsoda | — | — | | | | | — | 40 | — | 14 |
| **XIII. Wild.** | | | | | | | | | | |
| Hasen | | | | | | 1 Stück | 6 | 50 | 2 | 36 |
| Fasanen | | | | | | 1 „ | 5 | — | 1 | 82 |
| Rebhühner | | | | | | 1 „ | 1 | 50 | — | 55 |

| Fuhrlöhne | K. | R.-k. | bis | K. | R.-k. |
|---|---|---|---|---|---|
| **XIV. Entgeltliche, gewerbliche und nicht gewerblich im täglichen Leben unentbehrliche Leistungen.** | | | | | |
| Von Pińczów nach Busko | 10 | 3.63 | „ | 15 | 5.45 |
| „ „ „ Działoszyce | 20 | 7.27 | „ | 25 | 9.09 |
| „ „ „ Kazimierza W. | 25 | 9.09 | „ | 30 | 10.90 |
| „ „ „ Koszyce | 30 | 10.90 | „ | 35 | 12.72 |
| „ „ „ Wiślica | 20 | 7.27 | „ | 25 | 9.09 |
| „ „ „ Jędrzejów | 20 | 7.27 | „ | 25 | 9.09 |
| Von Działoszyce nach Kazimierza W, | 15 | 5.45 | „ | 20 | 7.27 |
| „ „ „ Koszyce | 25 | 9.90 | „ | 30 | 10.90 |
| „ „ „ Wiślica | 15 | 5.45 | „ | 20 | 7.27 |
| „ „ „ Miechów Stadt | 20 | 7.27 | „ | 25 | 9.09 |
| „ „ „ „ Bahnhof | 25 | 9.09 | „ | 30 | 10.90 |
| „ Wiślica „ Kazimierza wielka | 15 | 5.45 | „ | 20 | 7.27 |

## 291.

## Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

**(Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916, Nr. 104).**

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemaßnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen außerdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtsitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczówa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachungsvereine gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenützern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfaßt in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmäßige bezw. fabriksmäßige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;

b) Eisenbahnbetriebe;

c) die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bezw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeitsverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7) Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzei, das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer anderseits auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor" bezw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor".

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäß ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlagen bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, daß in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

## 292.

MGG. R. S. Nr. 87338/16
E Nr. 31773

### Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Pottasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäß aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Pottasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiger Filter in einem Holzrahmen eingespannt ist Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, daß sie volkommen weißgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Pottasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand und dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschreibende Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

### 293.

### Ausgabe von Zucker.

Zucker für gewerbliche Zwecke, Teehäuser, Restaurationen, Fabrikation der Zuckerwaren wird nur am Montag jeder Woche beim kommerziellen Referat „Zuckermonopol" ausgefolgt.

## FINANZWESEN.

### 294.

### Kundmachung

**über die Einhebung der Handels- und Gewerbesteuer (Patentsteuer) für das Jahr 1917.**

Im Sinne des Artikels 366 des Gesetzes vom Jahre 1903 über die Handels- und Gewerbesteuer (Patentsteuer) unterliegen derselben:

I. Handelsunternehmungen aller Art, darunter auch Kredit- und Versicherungsanstalten, Handelsvermittlungen und allerlei Unternehmungen und Lieferungsgeschäfte;

II. Industrieunternehmungen, Fabriken darunter auch Bergwerke, Handwerksunternehmungen und Verfrachtungsanstalten;

III. Persönliche Industrie- und Handelsunternehmungen.

Die entfallende Steuer ist nicht nur von der Haupt- sondern auch von jeder Nebenanstalt der sub I und II genannten Unternehmungen (Filialen) und Warenlager zu entrichten. Wenn in einem Handelsgeschäfte die Waren en gros und en detail abgesetzt werden, darf das Handelszeugnis der höheren Kategorie erworben werden. (Art. 418).

Der sub. III erwähnten Steuer unterliegen:

1. Personen, welche als gewählt oder angestellt dem Verwaltungsrate, Revisions- oder Kontrollskommissionen angehören z. B. Präses, Direktoren, Verwalter, Mitglieder und dgl., ferner Verwalter dieser Anstalten und ihre Vertrete;

2. Expeditoren, welche keine abgesonderte Kontors und Handelsgehilfen besitzen und sich auf eigene Rechnung bei Zollämtern mit Räumung, Umladen und Ausladen von den auf den Namen anderer Personen eingelaufenen Waren befassen;

3. Gildenmakler und Gildennotäre bei verschiedenen Börsen;

4. Inspektoren, Agenten der Versicherungsanstalten, sowie Kreditinstitute, welche Geldoperationen, ohne separate Kontors oder Abteilungen zu halten, sowie allerlei Handelsvermittler, welche ihre Gewerbe, ohne ein separates Etablissement zu halten, betreiben;

5. Selbständige Handelsvertreter (Prykaszczyk) resp. Handelsgehilfen I. Klasse;

6. Handelsreisende und Agenten;
7. Nichtselbständige Handelsgehilfen der I. Klasse (über 17 Jahre alt).

Nach der Bestimmung des Art. 431 (cit. Ges.) ist diese Steuer vor dem 1. Jänner zu bezahlen.

Mit Rücksicht aber auf den mit der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 23. April 1915 Nr. 11 (Verordnungsblatt III. Stück) eingeführten Gregorianischen Kalender wird die Einzahlungsfrist der Patensteuer pro 1917 bis Ende des Monates Jänner 1917 verschoben.

Angesichts dessen sind alle Handels- und Gewerbetreibende verpflichtet die entfallende Steuer im Laufe des Monates Jänner 1917 zu entrichten.

Es steht jedoch den Parteien frei noch im Laufe des Monates Dezember 1916 ihre Patentzeugnisse pro 1917 zu lösen.

Wird diese Steuer im Monate Jänner nicht bezahlt werden, werden die von hieramts erteilten Gewerbescheine und Konzessionen mit dem 1. Feber 1917 ihre Kraft verlieren, ausserdem werden die Dawiderhandelnden im Sinne des Art. 526 mit Geldbussen in der Höhe bis zur dreifachen der nichtbezahlten Patentsteur bestraft.

Behufs Vorbeugung des Andranges von Kontribuenten im Monate Jänner 1917 werden folgende Termine zur Erwerbung der diesbezüglichen Handels- und Industriezeugnisse gemeindeweise fesgesetzt:

a) am 3. Jänner 1917 von den Gemeinden Kliszów, Góry, Sancygniów, Chroberz;
b) „ 4. „ „ „ „ „ Zagość, Złota, Chotel;
c) „ 5. „ „ „ „ „ Czarkowy, Czarnocin, Boszczynek, Bejsce, Opatowiec;
d) „ 8. „ „ „ „ „ Dobiesławice, Drożejowice, Kazimierza-Wielka;
e) „ 9. 10. 11. und 12. Jänner 1917 von der Stadt Działoszyce;
f) „ 15. „ „ „ „ Gemeinde Topola;
g) „ 16. „ „ „ den Gemeinden Filipowice, Kościelec, Nagórzany;
h) „ 17. 18. 19. und 22. „ „ „ der Stadt Pińczów;
i) „ 23. „ „ „ „ Gemeinde Pińczów.

Den an anderen als obgenannten Terminen erschienenen Parteien werden die Patentzeugnisse erst nach Beendigung des ganzen Verfahrens, d. i. erst ab 24. Jänner 1917 ausgefolgt werden.

Pińczów, am 6. Dezember 1916.

## 295.

## Instruktion

### für die Gendarmerie-Polizei- und Finanzwachorgane betreffend die Aufsicht über die im Handelsbetriebe gebrauchten Wage und Masse.

1.

Alle beim Kaufe und Verkaufe gebrauchten Wagen, Gewichte und Masse sollen im laufenden Jahre entweder mit dem Eichstempel dieses Jahres oder eines der letzten drei verflossenen Jahre versehen sein. So z. B. gelten im laufenden Jahre 1916 die Stempel vom Jahre 1913, 1914, 1915 und 1916, während ab 1. Jänner 1917 der Stempel vom Jahre 1913 schon die Giltigkeit verliert, im darauf folgenden Jahre wieder der Stempel vom Jahre 1914 u. s. w.

2.

Der Eichstempel des k. u. k. Eichamtes beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das Jahr 1916 besteht aus einem Dopeladler, an dessen rechter Seite die Zahl 19, an der linken Seite die Zahl 16 angebracht ist. Die Grössen des Stempels sind verschieden u. z. 3—6, 4—7, 5—9, 7—11 und 9—15 m/m.

3.

Der russische Eichstempel von den Jahren 1913, 1914 und 1915 besteht aus dem Initiale, aus der Nummer des Eichamtes, welche innen im oberen Teile des Initials eingezeichnet ist, aus der Jahreszahl, deren zwei letzte Ziffern, die eine rechts, die andere links des Initials stehen und aus einer Krone, welche oben auf der Initiale sich befindet.

Die Kontur des Stempels ist entweder rund (auf den Hebeln der Wagen) oder vieleckig (auf Wagschalen und Gewichten).

**Anmerkung:** Ähnliche Stempel aus den Jahren 1907, 1908, 1909, 1910, 1911 und 1912, sowie die noch älteren aus den Jahren 1900 bis 1906, die eine ovale Form haben, und aus dem russischen Wappen und der Jahreszahl bestehen, sind ungiltig.

4.

Die mit dem Zeichen oder kassierten Stempel sind ungiltig.

5.

Auf eisernen Gegenständen mit Ausnahme der Längenmasse wie Arschine, ist der Stempel auf einem kupfernen runden Kerne, auf messingen Gegenständen dagegen direkt in den Messing eingedrückt. Mangels an Kupfer sind Eichkerne aus Messing, Zink, Zinn oder Blei zuläßig.

6.

Auf den Wagen ist der Eichstempel auf dem Hebel gewöhnlich neben dem Zeichen für Tragkraft und dem Namen der Wagenfabrik beigedrückt. Bei Tellerwagen sind die Teller (Schalen) ebenfalls gestempelt. Bei Dezimalwagen ist auser dem Hebel auch die Hilfsskala, das Laufgewicht auf derselben sowie die Stellen, an denen die Skala mit dem Hebel zusammengefügt ist, gestempelt.

7.

Auf Hohlmassen befindet sich der Stempel auf dem oberen Reifen auf einem kupfernen Kerne und unten auf dem Boden mit der Seitenwand des Gefässes verbindet.

Auf den, in Brennereien zum Messen von Spiritusmengen, gebrauchten Wedromassen befindet sich nur ein Stempel u. zw. auf dem oberen Reifen.

8.

Auf Längenmassen befindet sich der Stempel: a) bei eisernen Massen direkt im Eisen an beiden Enden der Masseinteilung, b) bei hölzernen Massen auf dem Nietnagel, der in der metallenen Endumfassung steckt, sowie im Holz selbst eingebrannt oder eingedrückt, dort wo der Griff beginnt.

9.

Folgende Massgattungen sind für den Gebrauch beim Handelsbetriebe verboten, von der Eichung ausgeschlossen und daher ohne Weiteres zu konfiszieren:

1) Wagen mit Federmechanismus,

2) Tellerwagen System „Roberval". Diese Wagen sind leicht erkennbar an dem stehenden Zeiger, der sich beim Wiegen in Seitenrichtungen hin und her bewegt, während die richtigen Wagen System Beranger zwei horizontale gegeneinander gerichtete Zungen haben, die sich in vertikaler Richtung bewegen. Die Teller (Schalen) ruhen auf Kolben, die sich in runden Öffnungen des Wagengestelles bewegen. Der übrige Mechanismus ist unten im Innern des Gestelles geborgen.

3) Dezimalwagen mit dreieckiger Brückenform (gewöhnlich grün angestrichen).

4) Eiserne Gewichte mit ausgehöltem Boden, sowie Messinggewichte in Schach telform mit beweglichem Deckel,

5) Nichtbeschlagene hölzerne Längenmasse.

6) Hohlmasse aus dünnen Blech ohne Reifen oben und unten.

10.

Bei Entdeckung von Wagen, Massen und Gewichten, die nicht geeicht sind oder veralteten Stempel aufweisen, daher die gesetzliche Giltigkeit im Handelsbetriebe verloren haben, sind die Gegenstände zu konfiszieren; ein Detailprotokoll zwecks gerichtlicher Verfolgung des schuldigen Handelstreibenden ist zu verfassen.

11.

In zweifelhaften Fällen oder auf gerichtliche Verfügung sind die konfiszierten Gegenstände dem k. u. k. Eichamte in Lublin zur Überprüfung zu übermitteln. Die Überprüfungskosten trägt der Eigentümer der beanständeten Gegenstände.

12.

Die des Gebrauches ungesetzlicher Wagen und Masse im Handelsbetriebe Schuldigen werden im Sinne der §§ 1175 und 1176 des russischen Strafgesetzes durch das Friedensgericht bestraft.

## POSTWESEN.

### 296.

### Zulassung der polnischen Sprache im Postverkehr mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau.

Ad Tel. Nr. 52428 A. O. K. wird verfügt, dass nunmehr für den Postverkehr des MGG. Gebietes Lublin mit Deutschland und dem G. G. Warschau auch die **polnische** Sprache, aber vorläufig **nur** auf **Postkarten** zugelassen ist.

## GERICHTSWESEN.

### 297.

### Urteile.

1.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 16. November 1916 G. Z. K 205/16 wurden wegen des Verbrechens des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes gem. § 2 der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916, V. Bl. Nr. 51, XVI. Stück nachstehende Personen:

a) Josef Włodarczyk, Taglöhner aus Kamieńczyce, Kreis Pińczów und

b) Stefan Kilian, Grundwirt aus Kamieńczyce, Kreis Pińczów

und zwar ersterer zu drei Monaten und letzterer zu vier Monaten Kerker mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 16. November 1916 G. Z. K 208/16 wurde Stanislaus Pietras, Taglöhner aus Bejsce, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens des Diebstahls gem. §§ 457, 459 und 462 d. MSTG. zum schweren Kerker in der Dauer von vier Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 30. November 1916 K 202/16 wurde Tomas Mikina, Landwirt in Broniszów, Gemeinde Dobiesławice, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 432 MSTG. und des Vergehens der Ehrenbeleidigung nach § 569 MSTG. zur Kerkerstrafe in der Dauer eines Monates mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

4.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 7. Dezember 1916 K 252/16 wurde Anton Zmarlak, Taglöhner aus Tempoczów, Gemeinde Boszczynek, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gem. § 431 MSTG. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von sechs Wochen mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

5.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 7. Dezember 1916 K 192/16 wurde Mendel Zucker, Kutscher aus Wiślica, Gem. Chotel, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit gem. § 358 MSTG. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 5 Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

## 298.

## Nachforschungsschreiben.

1.

In der Nacht auf den 5. November 1916 wurde dem Händler Chaim Pióro aus Chroberz, Gemeinde Chroberz, Kreis Pińczów, aus einem versperrten Keller durch Aufreissen des Vorhängschlosses mittelst einer Eisenstange 100 russ. Pfund Butter, 3 Flaschen Weichsel- und Himbeerensaft, 1 geschlachtete Gans und ein Emailwaschbecken im Gesamtwerte von 291 K 50 h durch einen bisher unbekannten Täter gestohlen.

Ausser der vom Täter zurückgelassenen Eisenstange sowie des Vorhängschlosses sind keine Spuren und Werkzeuge vorhanden.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem mutmaßlichen Täter und gestohlenen Sachen eifrigst zu suchen, ihn im Betretungsfalle dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die aufgefundenen Sachen zu beschlagnahmen und ebenfalls demselben Gerichte zu übersenden.

2.

In der Nacht auf den 20. Oktober 1916 wurde dem Gutsbesitzer Ladislaus Postawka aus Chruszczyna von einer auf dem Felde stehenden Dreschmaschine ein Treibriemen 6 1/2 m. lang, 12 cm. breit im Werte von 1100 Kronen durch unbekannte Täter, deren Spuren auf dem Felde sichtbar waren, gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern zu forschen und im Betretungsfalle dieselben dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

3.

In der Nacht auf den 28. Oktober 1916 wurden dem Chaim Szyja Katz in Działoszyce aus seiner Seifenfabrik zirka 500 Pfund gewöhnliche Waschseife mit den Buchstaben „Sch. K." bezeichnet, im Werte von 2125 Kronen und der Geldbetrag von 71 Rubel, dann aus demselben Gebäude zu Schaden des Simche Salzberg ein Paar Stiefel — 100 Kronen, 1 Paar Hosen — 18 Kronen, 1 Paar Kinderschuhe im Werte von 27 K 50 h durch einen unbekannten Täter gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem Täter zu forschen und denselben im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

299.

## Steckbrief.

Aus dem ho. Feldarreste sind am 10. Dezember 1916 um 6 Uhr nachmittags nachstehende auf Arbeit entsendete Kerkersträflinge II. Kategorie entwichen u. zw.

I. Łukowski Josef, geboren am 13. Oktober 1888 in Kozów, Bez. Słonim, Gouvern. Grodno, heimatszuständig nach Probołowice, Gemeinde Czarnocin, Kreis Pińczów, röm. kath. ledig, Sohn des Anton und der Marie, gewesener Verwalter in Probołowice, zuletzt wohnhaft in Probołowice, 172 cm hoch, Haare blond, Augen grau, Augenbrauen dunkelblond, Nase gross-spitzig, Mund mittelgross, Kinn rund, Gesicht breit, Bart lichtblond, besondere Merkmale Gesicht blatternarbig, Narbe am rechten Zeigefinger — wurde mit dem Urteile des Militärgerichtes Pińczów vom 29. September 1916 K 166/16 zum 7 monatigen Kerker wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes (§ 2 der Verordnung des AOK. vom 8. März 1916 Nr. 51. St. XVI) und des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens (§ 599 MSTG.) verurteilt.

Bekleidung: Hose schwarz, geflickt, schwarzer Schafpelz, mit schwarzen Pelzkragen, Hut drapfarbig aus Plüsch, Hemd weiss, zweites Hemd weiss mit schwarzen Punkten, ärarische Schuhe mit Holzsohlen.

II. Włodarczyk Josef, geboren am 17. Jänner 1889 in Kalina wielka, Gemeinde Racławice, Kreis Miechów, dorthin heimatszuständig, zuletzt wohnhaft in Kamieńczyce, Gemeinde Boszczynek, Kreis Pińczów, röm. kath. verheiratet, Vater von 2 Kindern, Taglöhner, 174 cm. hoch, Haare braun, Augen blau, Augenbrauen braun, Nase gross-spitzig, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Bart braun, besondere Merkmale: Narbe am linken Daumen — wurde mit dem Urteile des Militärgerichtes Pińczów, vom 16. November 1916 K 205/16 zur 3 monatigen Kerkerstrafe wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gem. § 2 der Verordnung des AOK. vom 8. März 1916 Nr 51. St. XVI, verurteilt.

Bekleidung: Hose und Rock (Bluse) braun, drapfarbigen Hut, weisses Hemd und Trikothemd, hohe Stiefel mit Draht gebunden.

Alle Sicherheitsbehörden, Organe, und Kommanden werden ersucht, nach den Obbezeichneten eifrigst zu forschen, im Betretungsfalle dieselben zu verhaften und hievon das k. u. k. Militärgericht Pińczów zu verständigen.

## 300.

## Amnestie.

Im Sinne des Amnestieerlasses Z. J. Präs. Nr. 15832 werden kraft des mir von Seiner Majestät verliehenen Begnadigungsrechtes den nachstehenden durch die Friedensgerichte bis zum 5. November rechtskräftig verurteilten Personen die Strafen nachgesehen:

Franziska Swat 3 monatl. Kerkerstrafe, Jakob Swat 20 Rubel Geldstrafe, Wanda Gatczyńska 3 Tage Arreststrafe, Nikolaus Cebula 3 Tage Arreststrafe, Katharina 3 monatl. Kerkerstrafe, Anna Cieślik 3 monatl. Kerkerstrafe, Stephan Kukuła den Rest der 3 monatl. Kerkerstrafe, Josef Wywiał 20 Rubel Geldstrafe, Johann Dutkiewicz 3 monatl. Kerkerstrafe, Anna Jadowska 7 Tage Arreststrafe, Johann Pęczalski 4 Rubel Geldstrafe, Marianna Palimąka 7 Tage Geldstrafe, Mariem Bizon geb. Lezerowicz 5 Kronen Geldstrafe, Mendel Friedman 5 Tage Arreststrafe, Chochne Weiberger 30 Kronen Geldstrafe, Anna Karbowniczek 8 Rubel Geldstrafe, Selda Pukiert 15 Kronen Geldstrafe, Rosa Belfert 15 Kronen Geldstrafe, Julian Lisowski, 5 Tage Arreststrafe, Krandla Wiśniewska 15 Rubel Geldstrafe, Josefa Sroka den Rest der 6 wöchentl. Arrestsrafe, Marianna Pajączkowska 8 Rubel Geldstrafe, Hersch Borenstein 5 Rubel Geldstrafe, Adalbert Chmielarz 4 Tage Arreststrafe, Johann Ścisłowski 8 Tage Arreststrafe, Thomas Wites 5 Rubel Geldstrafe, Stanislaus Wites 5 Rubel Geldstrafe, Franz Kal 2 Tage Arreststrafe, Johann Komodotowicz 2 wöchentl. Arreststrafe, Emilie Piwowar 4 Tage Arrestrafe, Jankiel Krówka 2 Tage Arreststrafe, Marianna Trzebińska 4 Tage Arreststrafe, Franziska Trzebińska 4 Tage Arreststrafe, Katharina Szczygłowska 1 Tag Arreststrafe, Johann Gielniewski 16 Rubel Geldstrafe, Jakob Chołda 16 Rubel Geldstrafe, Philipp Pytel 10 Tage Arreststrafe, Valentin Bajor 3 Tage Arreststrafe, Wolf Łaźniewski 1 Rubel Feldstrafe, Stephan Zaręba 2 Tage Arreststrafe, Johann Nowak 2 Tage Arreststrafe, Josef Zaręba 2 Tage Arreststrafe, Johann Maj 2 Tage Arreststrafe, Stanislaus Piotrowski 2 Tage Arreststrafe, Anton Bałaga 2 Tage Arreststrafe, Boleslaus Zacharyasz 2 Tage Arreststrafe, Ludwik Puchała 2 Tage Arreststrafe, Karl Cipirski 4 Tage Arreststrafe, Cäcilie Młyńczak 4 Tage Arreststrafe, Franz Nowak 4 Tage Arreststrafe, Marcin Kasza 4 Tage Arreststrafe, Sophie Kasprzyk 4 Tage Arreststrafe, Peter Jędrszczyk 4 Tage Arreststrafe, Martin Liberek 3 Tage Arreststrafe, Stanislaus Cichy 3 Tage Arreststrafe, Johann Zacharyasz 3 Tage Arreststrafe, Kasper Niszczyk 5 Tage Arreststrafe, Katharina Porada 1 Woche Arreststrafe, Johann Sarna 1 Woche Arreststrafe, Josef Walczak 4 Tage Arreststrafe, Marianna Bałaga 2 Tage Arreststrafe, Ladislaus Korpeta 16 Rubel Geldstrafe, Marianna Rosołowska 4 Tage Arreststrafe, Karl Chorąży 4 Tage Arreststrafe, Agnieszka Chorąży 4 Tage Arreststrafe, Julian Kozioł 1 Woche Arreststrafe, Michael Czerwiński 5 Tage Arreststrafe, Michael Stawiarski 5 Tage Arreststrafe, Adalbert Król 5 Tage Arreststrafe, Kajetan Jach 5 Tage Arreststrafe, Peter Wieloch 5 Tage Arreststrafe, Michael Czerwiński 5 Tage Arreststrafe, Marianne Salwirak 1 Tag Arreststrafe, Michael Słonina 2 Wochen Arreststrafe, Andreas Słonina 1 wöchentl. Arreststrafe, Roman Grzesikiewicz 1 wöchentl. Arreststrafe, Elisabet Libiszewska 4 wöchentl. Arreststrafe, Viktorie Łęczekowa 4 Tage Arreststrafe, Franziska Trzebińska 10 Rubel Geldstrafe, Josef Zieliński 6 Rubel Geldstrafe, Stanislaus Sternak 10 Rubel Geldstrafe, Josef Płachta 3 Rubel Geldstrafe, Vinzenz Nawrot 4 Tage Arreststrafe, Michael Suchanek 4 Tage Arreststrafe, Silvester Zamojski 3 Wochen Arreststrafe, Paul Sroka 10 Rubel Geldstrafe, Anna Boksa 2 Tage Arreststrafe, Marianna Jędrszczykowa 4 Tage Arreststrafe, Andreas Najda 5 Tage Arreststrafe, Johann Sałtawa 5 Tage Arreststrafe, Paul Wojtasik 6 Rubel Geldstrafe, Johann Klepka 6 Rubel Geldstrafe, Johann Pieterwas 5 Rubel Geldstrafe, Franz Doroz 6 Rubel Geldstrafe, Florian Kobus 6 Rubel Geldstrafe, Johann Cierlik 1 Tag Arreststrafe, Johann Wiśniewski 3 Rubel Geldstrafe, Marie Kabocka 16 Rubel Geldstrafe, Andreas Łuszcz 5 Tage Arreststrafe, Anton Wójcikiewicz 2 Wochen Arreststrafe, Kasimir Czajka 4 Tage Arreststrafe, Franz Cham 4 Tage Arreststrafe, Karoline Nidecka 4 Tage Arreststrafe, Tekla Skwarczyńska 4 Tage Arreststrafe, Karoline Nidecka 6 Tage Arreststrafe, Tekla Skwarczyńska 6 Tage Arreststrafe, Ludwig Dymko 4 Tage Arreststrafe, Magdalene Kubacka 6 Tage Arreststrafe, Franz Stępień 8 Tage Arreststrafe, Rajzla Lida 5 Tage Arreststrafe, Anna Szlatkowska 10 Tage Arreststrafe, Peter Placek 8 Tage Arreststrafe, Wanda Nowacka 4 Tage Arreststrafe, Andreas Jasiński 4 Tage Arreststrafe, Laurenz Suwała 8 Tage Arreststrafe, Josef Stępień 8 Tage Arreststrafe, Michael Kozik 3 Woche Arreststrafe, Franz Kozik 3 Woche Arreststrafe, Josef Kozik 2 Wochen

Arreststrafe, Michael Małecki 10 Tage Arreststrafe, Michael Małecki 8 Tage Arreststrafe, Marianna Pozłutka 6 Tage Arreststrafe, Philipp Gocyk 4 Tage Arreststrafe, Josef Gierka 4 Tage Arreststrafe, Franz Ozdoba 5 Tage Arreststrafe, Jakob Luty 6 Tage Arreststrafe, Ludwika Luta 5 Tage Arreststrafe, Franz Iwan 10 Tage Arreststrafe, Viktorie Pragnąca 5 Tage Arreststrafe, Marianna Czekalska 5 Tage Arreststrafe, Franz Bogacki 8 Tage Arreststrafe, Josef Gembosz 10 Tage Arreststrafe, Stanislawa Borucińska 4 Tage Arreststrafe, Ludwig Pycek den Rest der 6 wöchentl. Kerkerstrafe, Josefa Latos 4 Tage Arreststrafe, Karl Makowski 6 Tage Arreststrafe, Franz Ciesiński 5 Tage Arreststrafe, Magdalene Pozerak 4 Tage Arreststrafe, Kasper Szafrański 2 Rubel Geldstrafe, Leonie Bogacka 5 Rubel Geldstrafe, Roman Jędrzejczyk 2 Rubel Geldstrafe, Philipp Tuleta 3 Rubel Geldstrafe, Josef Rogala 3 Rubel Geldstrafe, Johann Budzyń 3 Rubel Geldstrafe, Stanislaus Małecki 5 Rubel Geldstrafe, Josef Boruciński 3 Rubel Geldstrafe, Stanislawa Borucińska 3 Rubel Geldstrafe, Marianna Góra 3 Rubel Geldstrafe, Peter Kuśpiel 12 Rubel Geldstrafe, Martin Kowalski 50 Kopeken Geldstrafe, Ludwika Luta 3 Rubel Geldstrafe, Josefa Luta 3 Rubel Geldstrafe, Ludwika Luta 5 Rubel Geldstrafe, Josefa Luta 5 Rubel Geldstrafe, Franziska Placek 5 Rubel Geldstrafe, Viktorie Zaremba 5 Rubel Geldstrafe, Viktorie Pawęzowska 5 Rubel Geldstrafe, Viktorie Placek 5 Rubel Geldstrafe, Marianne Przyłucka 5 Rubel Geldstrafe, Franziska Borkowska 5 Rubel Geldstrafe, Katharina Skóra 5 Rubel Geldstrafe, Franziska Gajówka 5 Rubel Geldstrafe, Teophile Skóra 5 Rubel Geldstrafe, Viktorie Konieczna 5 Rubel Geldstrafe, Teophile Kowierska 5 Rubel Geldstrafe, Thomas Niciarz 4 Tage Arreststrafe, Sophie Niciarz 4 Tage Arreststrafe, Jakób Niedziela 6 Woche Kerkerstrafe, Josef Pietrzyk 6 Tage Arreststrafe, Leizor Fink 6 Tage Arreststrafe, Eleonora Krygler 2 Rubel Geldstrafe, Franz Pluta 2 Rubel Geldstrafe, Anna Sczczerba 5 Tage Arreststrafe, Peter Wintorowicz 15 Kronen Geldstrafe, Johann Kawka 4 Tage Arreststrafe, Katharina Obora 20 Kronen Geldstrafe, Franz Pluta 18 Tage Arreststrafe, Zelig Lewenberg 30 Kronen Geldstrafe, Sophie Michalik 8 Kronen Geldstrafe, Peter Wawniewicz 8 Kronen Geldstrafe, Johann Marzec 4 Tage Arreststrafe, Josef Molicki 4 Tage Arreststrafe, Josef Molicki 14 Tage Arreststrafe, Julianna Balicka 14 Tage Arreststrafe, Stanislaus Ozdoba 7 Tage Arreststrafe, Peter Styczeń 15 Kronen Geldstrafe, Martin Katura 10 Kronen Geldstrafe, Margarethe Nowak 4 Tage Arreststrafe, Johann Bartosik 6 Kronen Geldstrafe, Katharina Rusiecka 4 Tage Arreststrafe, Johann Mykała 4 Tage Arreststrafe, Stanislaus Doniec 5 Tage Arreststrafe, Marianna Ciupka 10 Kronen Geldstrafe, Vinzenz Kulisz 25 Tage Arreststrafe, Stanislaus Noga 20 Tage Arreststrafe, Marianna Noga 7 Tage Arreststrafe, Franz Musiał 4 Tage Arreststrafe, Johann Marzec 6 Kronen Geldstrafe, Michael Pańszczyk 20 Kronen Geldstrafe, Adalbert Mazurek 4 Tage Arreststrafe, Franziska Pas 10 Kronen Geldstrafe, Adam Obora 10 Tage Arreststrafe, Stephanie Jagła 4 Tage Arreststrafe, Anton Obora 8 Tage Arreststrafe, Johann Prus 7 Tage Arreststrafe, Marianna Pańszczyk 5 Kronen Geldststrafe, Ludwika Gądek 5 Kronen Geldststrafe, Adalbert Pas 5 Kronen Geldstrafe, Bronislaus Pas 5 Kronen Geldstrafe, Marie Chęcińska 4 Kronen Geldstrafe, Norbert Kurek 6 Tage Arreststrafe, Barbara Tomczyk 6 Kronen Geldstrafe, Katharina Kurek 5 Kronen Geldstrafe, Franz Makuch 10 Kronen Geldstrafe, Marianna Czernich 15 Kronen Geldstrafe, Marianna Luta 4 Tage Arreststrafe, Michael Nowak 30 Tage Arreststrafe, Anton Cieślik 1 Jahr Kerkerstrafe, Marie Dymek 200 Kronen Geldstrafe, Franz Ziętara 14 Tage Arreststrafe, Vinzenz Staśko 30 Tage Arreststrafe, Stephan Galwas 20 Kronen Geldstrafe, Paul Klasiński 7 Tage Arreststrafe, Josef Skowron 14 Tage Arreststrafe, Franz Korbiński 5 Tage Arreststrafe, Kasimir Bystranowski 12 Kronen Geldstrafe, Angela Pawlikowska 14 Tage Arreststrafe, Vinzenz Gaździuł 5 Tage Arreststrafe, Jakób Lach 4 Tage Arreststrafe, Thomas Tomal 10 Kronon Geldstrafe, Agnes Cieciura 50 Kronen Geldstrafe, Stanislaus Kotula 5 Rubel Geldstrafe, Icyk Berkraut 4 Tage Arreststrafe, Marianna Wondek 10 Tage Arreststrafe, Franz Siemioniec 1 Rubel Geldstrafe, Jakob Kędzierski 1 Rubel Geldstrafe, Michael Złocki 1 Rubel Geldstrafe, Stanislaus Opozda 1 Rubel Geldstrafe, Julianne Bicz 1 Rubel Geldstrafe, Johann Komoniewski 1 Rubel Geldstrafe, Marianne Wondek 30 Tage Arreststrafe, Andreas Przondo 8 Rub. Geldstrafe, Adam Musiał 3 Monate Kerkerstrafe, Estera Gerszkowicz 7 Tage Arrestsrtafe, Vinzenz Paluch 10 Tage Arreststrafe, Sophie Jałocha 5 Rubel Geldstrafe, Katharina Kulik 7 Tage Arreststrafe, Franz Ciepliński 2 Tage Arreststrafe, Anne Chojnowska 4 Tage Arreststrafe, Franz Czerw 4 Tage Arreststrafe, Adalbert Szostak 7 Tage Arreststrafe, Barbara Kowalska 30 Tage Arrestrafe, Johann Walasek 7 Tage Arreststrafe, Magdalene Wójcik 14 Tage Arreststrafe, Franz Wójcik 14 Tage Arreststrafe, Valentin Wójcik 4 Tage Arreststrafe, Leon Komoniewski 10 Tage Arreststrafe. Michael Komoniewski 10 Tage Arreststrafe, Franz Bicz 1 Rubel Geldstrafe, Vinzenz Paluch 10 Rubel Geldstrafe, Martin Szostak 2 Rubel Geldstrafe, Vinzenz Paluch 10 Rubel Geldstrafe, Martin Szostak 2 Rubel Geldstrafe, Peter Regdosz 5 Rube Geldstrafe, Johann Czarnecki 4 Tage Arreststrafe, Antonine Czarnecka 4 Tage Arreststrafe, Katharina

Grzywna 7 Tage Arreststrafe, Michael Wawrzykowski 4 Tage Arreststrafe, Johann Tać 3 Rubel Geldstrafe, Katharina Tać 3 Rubel Geldstrafe, Katharina Grzywna 10 Tage Arreststrafe, Jakób Rogoza 10 Tage Arreststrafe, Johann Młodzik 10 Tage Arrestsrafe, Josef Badocha 1 Rubel Geldstrafe, Barbara Smuła 4 Tage Arreststrafe, Aleksius Pułtorak 4 Tage Arreststrafe, Konstancie Wasilowa 10 Rubel Geldstrafe, Josef Cieloch 20 Tage Arreststrafe, Boruch Ostrowski 10 Kronen Geldstrafe, Josefa Marzec 20 Kronen Geldstrafe, Johann Nowak Sohn des Martin 3 Rubel Geldstrafe, Kacper Perek 10 Rubel Geldstrafe, Johann Kozera 15 Kronen Geldstrafe, Adalbert Regdosz 4 Tage Arreststrafe, Thekla Marzec 20 Kronen Geldstrafe, Franz Cabaj 10 Rubel Geldstrafe, Chaim Cukierman 3 Rubel Geldstrafe, Roman Misztal 4 Tage Arreststrafe, Andreas Malec 4 Tage Arreststrafe.

## 301.

## Waisenschutzverein.

Über Anregung des Vorsitzenden des Kreisgerichtes hat sich in Pińczów Waisenschutzverein mit der Wirkung im ganzen Kreise gebildet.

Die Statuten des Vereines wurden durch das Kreiskommando mit der Verordnung von 18. November 1916 E. Nr. 31593/16 bestätigt. Zweck des Vereines ist den mittellosen Kindern in jeder Hinsicht Hilfe zu leisten und mit dem Haupthilfskomitee in Lublin in Fühlung zu kommen.

Zu dem Vereine sind bereits über 100 Mitglieder herangetreten.

Der Verein besteht aus wirklichen und lebenslänglichen Mitgliedern mit der monatlichen Einlage 2 K oder einmaligen Einlage 100 K.

Die Friedensgerichte sind berechtigt die Eintrittsmeldungen oder Einlagen entgegenzunehmen.

Die Teilnahme der Garnison Pińczów an diesem Kinderschutzverein wurde mit M. G. G. Befehl 76093 gestattet.

## 302.

MGG. IX. Nr. 74060 / E. Nr. 34182/16

## Kundmachung

**betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.**

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienstè in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

### 1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

**2. Gebührenbestimmungen.**

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

**3. Aufnahmsgesuche.**

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben **bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.**

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift

2 Zeugen:

**4. Unterstellungsverhältnisse.**

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

## *An die Abonnenten des Amtsblattes.*

*Die Gemeindeämter und Privatabonnenten werden zur sofortigen Begleichung der rückständigen Abonnementsgebühr für das Amtsblatt aufgefordert.*

*Die Abonnementsgebühr ist in der Kreiskassa zu entrichten und die diesfällige Quittung im Zivilkommissariate vorzulegen.*

# An die Abonnenten des Amtsblattes.

Die Gemeindeämter und Privatabonnenten werden zur sofortigen Begleichung der rückständigen Abonnementsgebühr für das Amtsblatt aufgefordert.

Die Abonnementsgebühr ist in der Kreiskassa zu entrichten und die diesfällige Quittung im Zivilkommissariate vorzulegen.

---